

Verlautbarung des Justizministers des Landes NRW vom 29.06.2004

An alle Bediensteten
der Verwaltungsgerichtsbarkeit und
der Sozialgerichtsbarkeit NRW

Datum: 29.06.2004

Übergang der Sozialhilfestreitigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2005 werden die Sozialhilfestreitigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit übergehen. Dies ist Bestandteil des so genannten Hartz-IV-Paketes.

Wie Sie sicher wissen, plädiert mittlerweile eine Mehrheit der Länder für eine Zusammenlegung von Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Derzeit wird von mehreren Ländern eine Bundesratsinitiative vorbereitet mit dem Ziel, u. a. auch durch eine Grundgesetzänderung eine Öffnungsklausel zu schaffen, mit der den Ländern die Möglichkeit eröffnet wird, für ihren Bereich eine einheitliche öffentlichrechtliche Fachgerichtsbarkeit zu schaffen. Ich habe für die Landesregierung wiederholt deutlich gemacht, dass sich Nordrhein-Westfalen zwar einer solchen Länderöffnungsklausel nicht entgegenstellen, von ihr jedoch keinen Gebrauch machen wird. Unser Ziel ist es, in unserem Land die drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten in ihrer bewährten Struktur zu erhalten. Wir haben mit diesen getrennten Gerichtsbarkeiten über fünf Jahrzehnte hinweg positive Erfahrungen gemacht. Auch in keiner der vier im Landtag vertretenen Parteien wird zur Zeit eine Zusammenlegung befürwortet.

Nordrhein-Westfalen wird auch nicht von der im Entwurf der Bundesregierung zu einem 7. SGG-Änderungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit, für die Dauer von vier Jahren die Sozialhilfestreitigkeiten zurück auf die Verwaltungsgerichte zu verlagern, Gebrauch machen. Auch hierzu habe ich für die Landesregierung in der Vergangenheit deutlich Stellung bezogen.

Unabhängig davon, ob man die Verlagerung der Sozialhilfestreitigkeiten auf die Sozialgerichte als sachgerecht beurteilt, muss sich die Justiz dieses Landes auf diese Verlagerung einstellen. Das Justizministerium muss daher - insbesondere auch im Interesse der Beschäftigten beider Gerichtsbarkeiten - schon jetzt die notwendigen Vorkehrungen treffen, um frühzeitig die Bedingungen für einen möglichst reibungslosen Übergang der Sozialhilfestreitigkeiten zu schaffen. Jedes Abwarten im Hinblick auf die oben geschilderten Gesetzesvorschläge, für deren Verabschiedung die notwendigen Mehrheiten im Bundestag und im Bundesrat noch nicht gesichert sein dürften, verbietet sich daher.

Mit Schreiben vom 18.06.2004 hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichts auf Bitte des Justizministeriums die Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gebeten mitzuteilen, ob sie bereit wären, sich in die Sozialgerichtsbarkeit versetzen zu lassen. Trotz Ablaufs der gesetzten Frist können Angehörige der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die bereit sind, in die Sozialgerichtsbarkeit zu wechseln, sich auch weiterhin noch melden, gerne auch parallel an das Justizministerium (Abteilung Z).

Ich weiß, dass es aufgrund der Verlagerung der Sozialhilfestreitigkeiten zu erheblicher Unruhe in beiden betroffenen Gerichtsbarkeiten gekommen ist. Vor dem Hintergrund unserer gemeinsamen Verantwortung gegenüber den Bürgern dieses Landes bitte ich Sie alle mitzuhelfen, die anstehenden Probleme ohne Verwerfungen im guten Zusammenwirken zu lösen, und appelliere daher an die Angehörigen beider Gerichtsbarkeiten, sich bei dem Übergang der Sozialhilfestreitigkeiten gegenseitig zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Gerhards